

Rechtskräftig!
Wien, den 8. Juni 1944.
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle:

Justizangestellte.
Oberlandesgericht Wien
8 OJs 140/44

Urteil!

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen
Ludwig R u m p e l e c k e r, geboren am 21. 8. 1880 in Ul-
merfeld (Kreis Amstetten), rk., vern., DRA., Elektrotechniker-
gehilfen, zuletzt Wien X., Davidgasse 62 wohnhaft gewesen, der-
zeit in Untersuchungshaft,
wegen Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 Z. 1 KSSVO. und
gegen §§ 1 und 2 der VO. über a.o. Rundfunkmassnahmen
hat der 8. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung vom
8. Juni 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Russegger, Vorsitzender,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Koloseus,
Landgerichtsrat Dr. von Bergmann,
als Beamter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht
Wien:

Erster Staatsanwalt Dr. Meyer,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Rohr,
nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte Ludwig R u m p e l e c k e r hat in Wien
und Niederdonau seit Herbst 1941 bis anfangs August 1943 fort-
gesetzt absichtlich Auslandsender abgehört und die von ihnen
gebrachten zersetzenden Nachrichten weiterverbreitet, weiters
am 5. 8. 1943 öffentlich durch defaitistische Ausserungen den
Willen des Deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu
zersetzen gesucht. Er wird deshalb zum Tode und lebenslangem
Ehrverlust sowie zum Ersatz der Verfahrenskosten verurteilt.

Die bei dem Angeklagten sichergestellten beiden Rund-
funkgeräte werden eingezogen.

Gründe:

1.

Der über 63 Jahre alte Angeklagte hat Volks- und Bürger-
schule besucht und hat das Elektrikerhandwerk erlernt. Von 1900
bis 1904 hat er in der österreichischen Armee gedient. Im Jahre
1910 verheiratete er sich, doch lebt er seit 1913 von seiner Frau
getrennt; er hat aber nun eine Lebensgefährtin.

Im ersten Weltkrieg war er kurze Zeit eingerückt; er behaup-
tete, als Korporal an der russischen Front gestanden zu sein und
eine Tapferkeitsauszeichnung erworben zu haben. Als ihm aus ei-
nem gegen ihn ergangenen Strafurteile vorgehalten wurde, dass er
überhaupt nicht an der Front eingesetzt gewesen, sondern nach
Ankunft im Kriegsgebiet alsbald wieder krank in das Hinterland
abgegangen sei, daher auch keine Tapferkeitsauszeichnung erhal-
ten haben könne, gab er an, dass er die Verleihungsurkunde über
die Tapferkeitsauszeichnung verloren habe. Seine Behauptungen
sind offensichtlich unrichtig; aus was seine Beförderung zum
Korporal angeht - weil der Angeklagte bis zum Beginn des Welt-
krieges in Österreich und Deutschland allein schon 14 Vorstra-

fen erlitten hatte, darunter auch schwere Diebstahls- und Betrugsstrafen und während des Weltkrieges im Jahre 1915 wegen Betruges zu schwerem Kerker in der Dauer von zwei Jahren verurteilt worden ist. Bei der Polizei hatte der Angeklagte behauptet, dass er unbescholten sei und während des Weltkrieges und nach dem Weltkriege ohne Unterbrechungen in seinem Berufe gearbeitet habe. Erst nach Einnahme der Strafkarte hatte er sein Vorleben eingestanden. Die Zahl seiner Vorstrafen auf deutschem Boden beträgt 22. Die Straftaten sind qualifizierter Diebstahl und Betrug, Urkundenfälschung, Bannbruch, aber auch Vergehen gegen § 308 StG und 134 a RStGB. sowie § 1 HG. Diese letzten Straftaten stammen aus der Zeit nach dem Umbruch (1939). Rumpelacker ist ein unverbesserlicher Gegner und Schädling der Volksgemeinschaft und staatlichen Ordnungsmacht. Er hat sich 10 Jahre lang im Ausland aufgehalten, angeblich in Frankreich und dies ist die einzige Zeit, aus der keine Vorstrafen dieses Angeklagten bekanntgeworden sind. Die Frage nach seiner politischen Einstellung beantwortete er mit den Worten: " Politisch war ich überhaupt nicht eingestellt." Bei der Polizei allerdings hatte er behauptet, dass er sich immer als Marxist gefühlt habe.

Da sein Ansuchen um die Konzession als Radioreparateur im Hinblick auf seine Vorstrafen abgewiesen wurde, beschäftigte sich der Angeklagte unbefugt auf dem Lande im Reichsgau Niederdonau mit Radioreparaturen. In der letzten Zeit trieb er sich hauptsächlich in der Gegend von Znaim herum. Im Zusammenhang mit den nachfolgenden Straftaten ist dies auffällig, weil, wie dem Gerichtshofe bekannt ist, jenseits der dort ganz nahen Protektoratsgrenze allgemein die Empfangsgeräte behördlicherseits für den Kurzwellenbereich geschlossen und plombiert worden sind, so dass der Verdacht naheliegt, der Angeklagte habe sich insbesondere mit der Wiederherstellung von aus dem Protektorat stammenden Radioapparaten im Kurzwellenbereich abgegeben. Ein sicherer Nachweis liegt jedoch mangels näherer diesbezüglicher Erhebungen nicht vor.

II.

Vom Herbst 1941 an hat der Angeklagte sowohl in seiner Wohnung in Wien als auch in verschiedenen Orten Niederdonau, an denen er fremde Radioapparate reparierte, verschiedene Feindsender absichtlich abgehört. So den Sender der Europäischen Revolution und den amerikanischen Sender Boston sowie den Sender London. Dies durchschnittlich etwa fünf- bis sechsmal im Monat. Die Nachrichten der Feindsender liess er in seiner Wohnung auch durch seine Lebensgefährtin und bisweilen auch durch deren Bruder mitanhören. Am 5. August 1943 hat er bei einer Postangestellten in Joslowitz einen Rundfunkapparat gerichtet und bei diesem Anlass zum letzten Mal Nachrichten eines Auslandsenders abgehört. Es war dies der Sender der Europäischen Revolution der u. a. verlautbarte, dass die deutschen Truppen die Stadt Orel geräumt haben und dass dabei 14 deutsche Divisionen von den Russen gefangen worden seien; nur die 11. und 21. Division habe sich zurückziehen können.

Am Abend des 5. 8. 1943 besuchte der Angeklagte eine Gastwirtschaft in Joslowitz und setzte sich dort an einen Tisch, an dem der Finanzangestellte Waschek, der Trafikant Wild und der Bäckermeister Schmidt sassen. Diesen Gästen erzählte er, dass wir Orel räumen mussten, weil uns die Russen 14 Divisionen abgefangen haben. Nur zwei oder drei Divisionen seien durchgekommen. Von uns seien überhaupt schon 1 1/2 Millionen Kriegsgefangene in Russland. Er erzählte weiter, dass die Russen mit 10.000

DOCUMENT des

Det. ...
Widerstandes

8724

Panzern angegriffen haben und erklärte auf die Frage, woner denn die Russen so viele Waffen herhaben sollten, dass sie noch sehr viel Rüstungsindustrie besitzen; dabei nannte er eine Stadt (Jrkutsk), in der neben 75.000 Arbeitern auch 25.000 deutsche Gefangene in Arbeit stünden. Er sagte, dass er sich die Namen der vielen russischen Industriestädte auswendig gar nicht merken könne, da müsste er erst seine Notizen zu Rate ziehen. Mit Beziehung auf die damaligen Ereignisse in Italien erklärte er, dass die Königstruppen bereits zu den Engländern übergangen und die Faschisten erledigt seien. Er sagte seinen Tischgenossen, er könne ihnen garantieren, dass in drei Monaten der Krieg zu Ende sei. Schliesslich erzählte er, dass ein grosses Treibstofflager in die Luft geflogen sei und dass es in Zukunft überhaupt kein Treibgas geben werde. In Wien habe man die Erzeugung von Treibgas zwar versucht, aber da habe es die Kessel zerrissen.

III.

Der Angeklagte, der bei der Polizei im wesentlichen geständig gewesen war, bestritt in der Hauptverhandlung, daheim jemals Feindnachrichten gehört und dabei seine Lebensgefährtin sowie bisweilen deren Bruder zugezogen zu haben. Er behauptete, sein Geständnis vor der Polizei habe man ihm durch Schläge abgepresst. In der Folge gab er zu, gelegentlich der Reparatur fremder Radioapparate allerdings Feindsender abgehört zu haben; er habe dies jedoch tun müssen " weil er doch die Apparate zur Zufriedenheit der Kundschaft habe machen müssen ", - sonst hätte man ihm seine Arbeit nicht bezahlt " (!!) - . Seine Kunden hätten verlangt, dass sie auch Kurzwellensendungen hören könnten und um zu prüfen, ob die reparierten Empfangsgeräte auch im Kurzwellenbereiche funktionieren, wäre er genötigt gewesen, die auf Kurzwellen gegebenen Nachrichten von ausländischen Sendern abzuhören. Namen seiner Kundschaften könne er allerdings nicht nennen. Dass er bei der Reparatur des Apparates der Postangestellten in Joslowitz am 5. 8. 1943 einen Auslandssender eingestellt und abgehört habe, gab er zu, erklärte aber, sich nicht mehr näher an den Sender und den Inhalt der Nachrichten erinnern zu können. Dass er am selben Tage im Gasthaus die oben dargelegte Nachricht über Orel und den Verlust der deutschen Divisionen erzählt habe, gab er als möglich zu. Die Behauptung über die hohe Zahl deutscher Kriegsgefangener in Russland, die starke sowjetische Rüstungsindustrie und seine Notizen bestritt er, obwohl er im Vorverfahren zugegeben hatte, sich gerade deshalb auf seine Notizen berufen zu haben, um seinen Mitteilungen den Stempel der Glaubwürdigkeit zu geben. Die Behauptung über Italien räumte er als möglich sein, berief sich indessen auf eine alte Kopfverletzung, an deren Folgen er noch immer leide und die sein Bewusstsein störe. An die Behauptung über die Explosion eines Treibstofflagers könne er sich nicht mehr erinnern. Die Äusserung, der Krieg sei in drei Monaten zu Ende, habe er wohl gemacht, er habe aber von verschiedenen Leuten offen auf der Bahn darüber sprechen gehört, dass infolge der kritischen Lage der Krieg bald aus sein werde.

Bezeichnend für die Mentalität des Angeklagten ist die allerdings nicht unter Anklage gestellte jedoch auf Grund der Aussage des Zeugen Huala erwiesene Äusserung, die er zu diesem nach seiner Verhaftung in Joslowitz auf dem Transporte nach Znaim gemacht hat: " Es wird nimmer lange so bleiben, in Wien und Hamburg grüsst man überhaupt nicht mehr mit Heil Hitler, sondern nur mehr hier in Joslowitz. In Wien hätte man mich nicht festgenommen, weil dort die Gestapobeamteten derselben Meinung sind wie ich."

Soweit der Angeklagte in der Hauptverhandlung leugnete, ist seine Verantwortung durch die völlig glaubwürdige und bestimmte Aussage der Zeugen Franz Waschek, Karl Wild, Alois Schmidt und des Krim.O.Ass. Otto Huala einwandfrei widerlegt. Letzterer bekundete insbesondere, dass auf den Angeklagten vor der Staatspolizei kein Zwang ausgeübt wurde. Der Senat trug daher keinerlei Bedenken, der Feststellung des Tatbestandes das mit der Aussage der vernommenen Zeugen übereinstimmende Geständnis des Angeklagten im Vorverfahren zugrunde zu legen.

Es steht somit fest, dass der Angeklagte durch lange Zeit fortgesetzt sowohl in seiner Wohnung in Wien als auch auswärts in Wohnungen von Kunden, denen er Radioempfangsgeräte reparierte, absichtlich Nachrichten von Feindstaaten abgehört und dadurch dass er diese in seiner Wohnung auch von seiner Lebensgefährtin und öfters auch von deren Bruder mitabhören liess, Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet hat. Denn bei der Absicht unserer Feinde, eine Wiederholung der Ereignisse des Herbstes 1918 durch eine Zermürbung der Heimatfront zu erreichen, zielen die von den feindlichen Sendern in deutscher Sprache gegebenen Nachrichten allgemein auf eine Unterhöhnung des Widerstandswillens des deutschen Volkes ab. Der Angeklagte hat nun geradezu die Geschäfte des Feindes dadurch besorgt, dass er die zersetzenden Nachrichten von Feindsendern seiner Lebensgefährtin und deren Bruder zu Gehör brachte und dass er nach seiner eigenen Verantwortung auf dem Lande Kunden auf deren ausdrückliches Verlangen die Empfangsgeräte so reparierte, dass sie auch auf Kurzwellen gegebenen Auslandssendungen abzuhören vermochten. Der Angeklagte hat aber weiters auch noch am 5. 8. 1943 ihm bisher völlig fremden Gasthausbesuchern zersetzende Nachrichten des Senders der Europäischen Revolution als Tatsache mitgeteilt, und auch noch weitere, nach seiner Behauptung nicht aus Feindnachrichten herrührende defätistische Äusserungen öffentlich gemacht. Dass sich der Angeklagte der Eignung seiner Äusserungen, die Kampfmoral der Heimat zu untergraben, bewusst war, steht ausser Zweifel, ja er ging mit Vorsatz darauf aus, eine derartige Wirkung zu erzielen, was nicht nur daraus ersichtlich ist, dass er sich, um seine Mitteilungen voll glaubwürdig erscheinen zu lassen, auf eigene - gar nicht vorhandene - Notizen berief, sondern auch aus seiner Äusserung, er könne, da sich die Kriegslage in Italien durch das Überlaufen der italienischen königstreuen Truppen zum Feind so schlimm gestaltet habe, dafür garantieren, dass der Krieg in drei Monaten aus sein werde.

Wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung vorbrachte, dass er an den Folgen einer alten Kopfverletzung leide, die sein Bewusstsein störe, so stellt sich dieses Vorbringen offenkundig als eine im letzten Augenblick aufgestellte, völlig unbegründete Schutzbehauptung dar. Denn weder das Vorverfahren noch die Hauptverhandlung hat den geringsten Anhaltspunkt ergeben, der die volle Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten in Zweifel ziehen liesse. Dieser hat sich vielmehr als schlauer, hinterhältiger und durchaus verlogener, sittlich verkommener und charakterlich abartiger Mensch erwiesen.

Der Tatbestand der Verbrechen gegen §§ 1 und 2 der VO. über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen - hinsichtlich welcher auch am 17. 4. 1944 Antrag auf Strafverfolgung gestellt worden ist - sowie gegen § 5 Z. 1 KSSVO. ist somit sowohl nach der Äusseren als auch inneren Tatseite einwandfrei erwiesen, der Angeklagte war daher dieser Verbrechen schuldig zu erkennen.

Mit Rücksicht auf die Gefliessentlichkeit, mit der der Angeklagte fortgesetzt durch lange Zeit Feindnachrichten abhörte und verbreitete, sowie die besondere Gefährlichkeit seiner wehrkraftzersetzenden Reden an der deutsch-tschechischen Sprachgrenze und mit Rücksicht auf die verbrecherische gemeinschaftsfeindliche Gesamtlebensführung des Angeklagten, liegt nicht nur ein sehr schwerer Fall nach § 5 Abs. 1 Z. 1 KSSVO. vor, sondern auch ein besonders schwerer Fall nach § 2 der Rundfunkverordnung.

Der Angeklagte war daher mit dem Tode zu bestrafen.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer erfolgte gemäss § 32 RStGB.

Die beiden bei dem Angeklagten vorgefundenen Empfangsgeräte waren gemäss § 1 Rundfunkverordnung einzuziehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 RStPO.

Russegger.

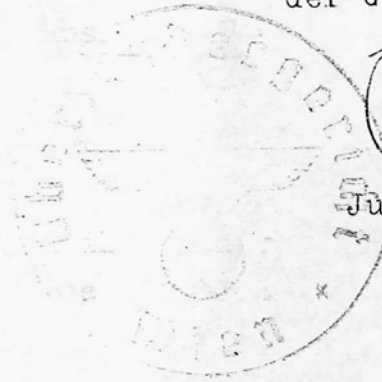
Dr. Koloseus.

Dr. v. Bergmann.

Beglaubigt:

Wien, am 15. Juni 1944.

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle:



[Handwritten signature]
Justizangestellte.